Jänner - Feber 2019 / Nr 1

Heike Riedel
Steuerberatung

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...

Die monatliche Beitragsgrundlagen-meldung

ab Seite 2

Sozialversicherung Grenzwerte 2019

Seite 3

Erleichterung für elektronische Dienst-leistungen im Binnen-markt

Seite 4

REFORM WIRTSCHAFTSKAMMER

Kammerumlage ab 2019 verändert

Im Sommer 2018 wurde eine Novelle des Wirtschaftskammergesetzes (kurz: WKG) beschlossen. Per 1. Jänner ist diese Reform nun in Kraft getreten. Ziel war unter anderem eine wirtschaftliche Entlastung der Kammermitglieder.

Mitglieder der WKÖ (Wirtschaftskammer Österreich) müssen im Rahmen ihrer Pflichtmitgliedschaft auch Beiträge an die WKÖ bezahlen. Zum einen ist das eine Grundumlage, also ein Basis-Beitrag, dessen Höhe von der Art der Gewerbeberechtigung abhängt bzw von der Zugehörigkeit zu einer (oder mehreren) Sparten in der WKÖ.

Für alle Mitgliedsbetriebe bis zu einem Jahresumsatz von 150.000,- netto war es damit abgetan. Nur dann, wenn diese Umsatzgrenze überschritten wird, muss noch zusätzlich die Kammerumlage (kurz: KU) bezahlt werden. Die KU (exakter: KU 1) ist zwar an das Finanzamt zu entrichten, wird aber vom Fiskus intern an die WKÖ als echte Empfängerin dieser Beiträge weiter geleitet. Diese jährliche Umsatzgrenze von 150.000,- bleibt auch weiterhin aufrecht.

Die Novelle bringt seit 1. 1. 2019 nun zwei wesentliche Neuerungen: Einerseits wird die Bemessungsgrundlage verringert, andererseits wurde der Beitragssatz für größere Betriebe durch Einführung eines degressiven Staffeltarifs geringer. Also soll es insgesamt zwei Entlastungseffekte geben.

Bemessungsgrundlage

Die KU 1 hat – wie bisher - folgende Bemessungsgrundlage: Die Vorsteuerbeträge – also die von den Lieferanten an das WKÖ-Mitglied in Rechnung gestellte USt zuzüglich der übergegangenen USt durch Reverse Charge, die Einfuhrumsatzsteuer und die Erwerbsteuer. Die Summe dieser grundsätzlich als Vorsteuer erstattungsfähigen Beträge ist die Basis. Und das gilt auch für die unecht steuerbefreiten Unternehmen, die eben keinen Vorsteuerabzug geltend machen können.

Neu ab 2019 ist aber, dass sich diese Basis durch die Vorsteuerbeträge auf Investitionen in das Anlagevermögen verringert. Anders gesagt: Durch Investitionen verringert sich nun auch die KU. Es muss sich aber um eine Anschaffung oder Herstellung von Anlagevermögen handeln, egal ob ein gebrauchtes oder ein neues Wirtschaftsgut erworben wird oder ob dieses im Rahmen der Sofort-Abschreibung für GWG abgesetzt wird.

Beitragssatz degressiv

Der sog Hebesatz wurde durch eine allgemeine Senkung gegenüber dem bisherigen Satz auf 0,29 % reduziert. Davon profitieren alle Betriebe über 150.000,- Umsatz.

Die zahlreichen kleinen Betriebe werden von der weitergehenden degressiven Entlastung nichts spüren, denn erst ab einem Umsatz von mehr als 3 Mio Euro pro Jahr verringert sich der sog Hebesatz von grundsätzlich 0,29 % auf 0,2755 % für den Umsatzteil, der die Grenze von 3 Mio übersteigt. Und für wirklich sehr große Mitgliedsbetriebe, bei denen der Jahresumsatz den Schwellenwert von jährlich 32,5 Mio Euro übersteigt, kommt für die darüberhinausgehenden Umsätze ein nochmals reduzierter Hebesatz von nur mehr 0,2552 % zur Anwendung.

Inhalt dieser Ausgabe:

Kammerumlage neu ..... Seite 1
LV - monatl Beitragsgrundlagenmeldung ..... ab Seite 2
SV-Grenzwerte 2019 ..... Seite 3
Familienbonus Plus - Formular E30 ..... Seite 3
UStG Erleichterung für elektronische Dienst-leistungen im Binnenmarkt ..... Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

LOHNVERRECHNUNG

Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Seit geraumer Zeit wurde die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (kurz: mBGM) geplant, der Umsetzungstermin schon einmal verschoben; aber nun ist sie da. In der Fachliteratur wird diese Änderung auch als „Jahrhundertereignis" bezeichnet. Was bedeutet die Umstellung auf die mBGM und welche Erleichterungen bringt sie wirklich?

Was war bisher

Bisher mussten die Dienstgeber monatliche Beitragsnachweise an die Sozialversicherung (kurz: SV) schicken und daneben noch jährliche Beitragsgrundlagenmeldungen (sog Jahreslohnzettel). Außerdem war der Prozess einer Neuanmeldung von Mitarbeitern bzw Änderungsmeldungen EDV-technisch entkoppelt von den vorigen genannten Meldungen. Das führte mitunter zu aufwendigen Datenabgleichprozeduren und intensiver Zusatzkommunikation zwischen SV-Trägern und Unternehmern.

Die neue digitale Methode

Diese drei bisher getrennten Bereiche wurden nun per 1. 1. 2019 zusammengeführt. Die Dreiteilung der Meldeprozesse bleibt zwar bestehen, diese werden aber datenmäßig verknüpft. Dadurch sind alle Daten in einem gemeinsamen Topf und es entfällt ein aufwendiger Datenabgleich, weil die bisherigen getrennten Meldewege entfallen. Meldungen und behördliche Rückfragen verlaufen seit Jahresanfang vollelektronisch und zeitnah. Das spart Zeit, ist modern und Fehler werden gleich erkannt und nicht längere Zeit „verschleppt". Man spricht bei dieser Datenanalyse bzw diesem Datenabgleich vom SV-Clearingsystem.

Das neue Tarifsystem

Neben dem Clearingsystem ist das neue Tarifsystem die zweite Innovation im Rahmen der Digitalisierung. Mit der mBGM wird das bisher sehr aufgeblähte Beitragsgruppenschema durch ein neues, dreistufiges Tarifsystem ersetzt. Dieses Tarifsystem ist ein Baukastensystem, welches branchenspezifisch aufgesetzt ist. Das erleichtert auch die Anmeldung eines neuen Mitarbeiters, weil rund 20 Datensätze im Rahmen der Anmeldung wegfallen. Aus diesem Grund spricht man seit Jahresbeginn von der sog „reduzierten Anmeldung." So gibt es beispielsweise darin keine Angabe der Arbeitszeit oder des Gehalts und auch keine Adressangabe des Mitarbeiters mehr.

Die reduzierte Anmeldung

Bis Jahresende 2018 konnte die Anmeldung neuer Dienstnehmer entweder durch Übermittlung einer Vollanmeldung vor Dienstantritt oder durch Übermittlung einer Mindestangaben-Anmeldung vor Dienstantritt (auch als Aviso-Anmeldung bekannt) und anschließender Vollanmeldung innerhalb von sieben Kalendertagen ab dem Eintritt in das Unternehmen abgegeben werden.

Seit 1. 1. 2019 gibt es nur noch eine Anmeldung, welche eben reduzierte Anmeldung genannt wird. Unverändert muss diese Anmeldung bereits VOR DIENSTANTRITT erstattet werden. Im Zeitalter der Digitalisierung ist die Übermittlung der reduzierten Anmeldung natürlich in elektronischer Form verpflichtend einzuhalten. Nur in ganz speziellen Ausnahmefällen kann die Datenübertragung per Fax erfolgen. Die reduzierte Anmeldung ist auch mit einer neuen App von ELDA möglich.

Für Fälle mit bestimmten technischen Problemen (kein Internetzugang, keine elektronische Erreichbarkeit; Anmeldung außerhalb der Dienstzeit der lohnverrechnenden Stelle, wenn die Lohnverrechnung „außer Haus" gemacht wird), bei denen die Erstattung einer reduzierten Anmeldung nicht möglich ist, kann als Ersatzlösung eine „Vor-Ort-Anmeldung" vorgenommen werden. Diesfalls muss die Anmeldung natürlich ebenfalls vor Dienstantritt übermittelt werden, aber eben per Telefon oder mit Fax. In einer solchen technischen Ausnahmesituation muss dann innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem Eintritt des neuen Mitarbeiters auch noch eine reduzierte Anmeldung elektronisch nachgelegt werden!

Hinweis: Das bisherige („alte") Fax-Formular gilt seit 1. 1. 2019 nicht mehr!! Dafür gibt es ein neues Fax-Formular für die neue „Vor-Ort-Anmeldung".

Monatliche BGM

Mit der Anmeldung eines neuen Mitarbeiters sind – wie oben bereits erwähnt – weniger Angaben zu machen. Die restlichen Daten müssen dann mit der ersten mBGM übermittelt werden. Aus diesem Grund gilt die mBGM des Eintrittsmonats als zweiter Teil der Anmeldung eines Mitarbeiters.

Die mBGM muss spätestens bis zum 15. des Folgemonats elektronisch übermittelt werden. Besonderheit dabei: Erfolgt der Eintritt des Mitarbeiters oder ein Wiederaufleben des Entgeltanspruchs erst nach dem 15. eines Monats, dann genügt die Datenübermittlung in einer mBGM bis zum 15. des übernächsten Monats. Beispiele dafür können die Rückkehr aus der Karenz oder vom Präsenzdienst/Zivildienst sein.

Sollten Sie ein *Vorschreibebetrieb* sein, dann gilt als Besonderheit für die Übermittlung der mBGM: Diese muss bereits bis zum 7. des Folgemonats übermittelt werden.

Wird die mBGM nicht rechtzeitig übermittelt, dann ist mit Säumniszuschlägen als Sanktion zu rechnen. Das gilt auch, wenn eine Anmeldung nicht vor Dienstantritt erfolgt. In der „Eingewöhnungsphase" bis Ende August 2019 werden keine Säumniszuschläge für „mBGM-Vergehen" sowie für „Abmeldeversäumnisse" vorgeschrieben werden, wohl aber für verspätete Anmeldungen. Davon abgesehen zieht die Betretung

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

durch die Finanzpolizei auch im Zeitraum 1. 1. bis 31. 8. 2019 drastische Sanktionen nach sich. Dazu zählen hohe Beitragszuschläge (auch wenn diese seit 1. 1. 2019 leicht abgesenkt wurden) sowie Verwaltungsstrafen.

Als Selbstabrechnerbetrieb darf man eine mBGM innerhalb von 12 Monaten sanktionsfrei korrigieren (Aufrollungen, Nachträge,….).

Einer der Hauptzwecke der Einführung dieser monatlichen Meldung der Beitragsgrundlagen liegt in der nunmehrigen Möglichkeit zur laufenden (monatlichen) Aktualisierung der Daten für das Pensionskonto. In den letzten Jahren war keine zeitnahe Aktualisierung wegen der bloß jährlichen Einmeldung mit dem Jahreslohnzettel möglich.

Übrigens bleibt der Jahreslohnzettel, also die Übermittlung der jährlichen Beitragsgrundlagen, auch weiterhin verpflichtend erhalten.

Tipp

Wenn Sie die Lohnverrechnung selbst durchführen, sollten Sie sich unbedingt die Sonderausgabe des DG-Service von NÖDIS holen. Auf 80 Seiten werden umfassende Darstellungen zu diesem Thema geboten. Weiters empfiehlt es sich, die einschlägigen Schulungen der Softwarehäuser zu den Lohnverrechnungsprogrammen zu besuchen, weil im Rahmen der Programmierung rund 1.000 Änderungen berücksichtigt werden mussten.

SOZIALVERSICHERUNG

Wichtige Grenzwerte im Jahr 2019

Alle Jahre wieder werden zahlreiche Grenzwerte im Bereich der Sozialversicherung einer Wertanpassung unterzogen. Hier erfahren Sie die wichtigsten aktualisierten Eurobeträge

Grenzwert	täglich	monatlich	jährlich
a) für Dienstnehmer:			
Geringfügigkeitsgrenze (ASVG)	abgeschafft	446,81	
Grenzwert für pauschale Dienstgeberabgabe		670,22	
Kosten der Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte		ca 60,-	
Höchstbeitragsgrundlage (ASVG) inkl Sonderzahlungen	174,-	5.220,00	73.080,-
b) für Unternehmer:			
Höchstbeitragsgrundlage (GSVG und FSVG)		6.090,00	73.080,-
GSVG: Einkommensgrenze für Kleinunternehmerbefreiung			5.361,72
GSVG: Einkommensgrenze für Neue Selbständige - Geringfügigkeitsgrenze			5.361,72
Unfallversicherungsbeitrag (GSVG)		9,79	117,48

Verzugszinsensatz bei der GKK seit 2017 beträgt nur mehr 3,38 %.

Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2019 beträgt: 131,-

Seit 2017 ist die tägliche Geringfügigkeitsgrenze weggefallen. Das war in der Praxis in zahlreichen Fällen ein echter Stolperstein. Bei der Beurteilung, ob die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, ist daher nicht mehr das tatsächlich ausgezahlte Entgelt maßgeblich, sondern das für einen ganzen Kalendermonat vereinbarte bzw hochgerechnete Entgelt.

Erklärungen zu den Begriffen:
ASVG … Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
FSVG … Freiberufler-Sozialversicherungsgesetz
GSVG … Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
„Neue Selbständige“ = Unternehmer, der keinen Gewerbeschein benötigt (zB Vortragende)

FAMILIENBONUS PLUS

Formular E 30 iRd Lohnverrechnung

Mitarbeiter können die Berücksichtigung von Steuerabsetzbeträgen im Rahmen der Lohnverrechnung beantragen. Dafür gibt es das Formular E 30.

Bereits in den vergangenen Jahren konnten Mitarbeiter zB die Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages (AVAB) oder des Alleinerzieherabsetzbetrages (AEAV) mit dem Formular E 30 geltend machen. Dieses Formular wurde im Herbst 2018 adaptiert, weil auch die Antragsmöglichkeit für den Familienbonus Plus in das Formular eingearbeitet wurde.

Die „alten“ Erklärungen mit dem E 30-Formular wurden mit 1. 1. nicht ungültig, sondern bleiben weiter aufrecht! Daher muss nur wegen dem AVAB oder AEAB das Formular nicht neu ausgefüllt werden. Lediglich, wenn nun zusätzlich der Familienbonus Plus berücksichtigt werden soll, ist das neue Formular zu verwenden.

Internettipp:
Das Ministerium hat auf deren Homepage auch ein eigenes Berechnungsprogramm zur Berechnung des Steuervorteils durch den Familienbonus Plus eingestellt. Sie finden diesen Rechner unter: bmf.gv.at/familienbonusplus

UMSATZSTEUERGESETZ

Erleichterung für elektronische Dienstleistungen im Binnenmarkt

Seit Jahresanfang 2019 wurde das Umsatzsteuergesetz an die geänderten EU-Vorgaben angepasst. Dadurch gibt es Erleichterungen bei elektronischen Dienstleistungen, die grenzüberschreitend an Privatpersonen im übrigen EU-Raum erbracht werden

Das Umsatzsteuergesetz unterscheidet bei der Erbringung von Dienstleistungen ganz allgemein und vereinfachend gesagt, ob der Empfänger dieser Leistung ein anderer Unternehmer oder eine Privatperson ist. Demnach spricht man von B2B-Geschäften (Business to Business) und B2C-Geschäften (Business to Consumer). Diese Unterscheidung ist wichtig, weil sich unterschiedliche umsatzsteuerliche Konsequenzen daran knüpfen. So gibt es für jeden dieser Bereiche unterschiedliche Regeln über die Bestimmung des Leistungsortes und auch die Ausstellung der Rechnung weist bedeutsame Unterschiede auf.

PRAXISTIPP

Prüfen Sie unbedingt die UID Ihres Geschäftspartners am Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung!! Nur bei Vorhandensein einer gültigen UID Ihres Kunden können Sie davon ausgehen, dass Ihr Vertragspartner auch ein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist. Diese Prüfung ist mit Finanzonline einfach durchführbar. Wichtig ist dabei, dass Sie die durchgeführte Prüfung auch dokumentieren, indem Sie das Prüfergebnis ausdrucken oder zumindest in Ihren elektronischen Geschäftsunterlagen ablegen.

Seit 2019 besteht die Erleichterung nun darin, dass bei der Erbringung von elektronischen Dienstleistungen an Privatkunden, die im übrigen EU-Raum ihren Wohnsitz haben, der Ort dieser Dienstleistung am Sitzort des leistenden Unternehmers liegt, wenn eine neue Umsatzgrenze von 10.000,- nicht überschritten wird (sog Leistungsgrenze). Bis Jahresende 2018 musste in einem solchen Fall das sog MOSS-Verfahren angewendet werden, was zusätzlichen administrativen Aufwand mit sich brachte. Das ist jetzt nur mehr dann notwendig, wenn diese Leistungsgrenze überschritten wird.

In diese Leistungsgrenze sind nicht alle Umsätze einzurechnen, sondern nur die elektronischen Leistungen, die im laufenden Jahr 2019 erbracht werden an Nichtunternehmer (also private Kunden) mit Wohnsitz in einem anderen EU-Land. Sollten Ihre einschlägigen Umsätze im Laufe des Jahres 2019 diesen Schwellenwert überschreiten, dann können alle Umsätze bis zu diesem Wert vereinfacht abgerechnet werden und erst die darüberhinausgehenden Geschäftsfälle müssen dann wieder im MOSS-Verfahren abgewickelt werden.

Das Gesetz gibt Ihnen auch die Möglichkeit, von vornherein auf die Anwendung dieser Vereinfachung zu verzichten, dann kommt ebenfalls für diese Art von Umsätzen immer das MOSS-Verfahren zur Anwendung.

Bitte übersehen Sie nicht, dass diese Änderungen nur für die *elektronischen Dienstleistungen* gelten. Dazu zählt zB die Wartung von Homepages, Fernwartung von EDV oder Bereitstellung von Apps zum Download.

Keine Änderungen gibt es, wenn Sie Ihre elektronischen Dienstleistungen an Unternehmer (also im B2B-Bereich) erbringen oder wenn Sie damit Kunden in Drittstaaten bedienen.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber: MMag Dr Klaus Hilber, A-6162, Mutters, Rauschgraben 14, E-Mail: office@buch-hilber.at